

NIEDERSCHRIFT

über die **2.** Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
(XVII. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **16.06.2021**
Ort der Sitzung: GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02131/928-2100)
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:56 Uhr
Den Vorsitz führte: Dirk Rosellen

Sitzungsteilnehmer:

• CDU-Fraktion

1. Frau Katrin Harland-Kranendonk
2. Frau Sandra Lohr
3. Frau Petra Schoppe

• SPD-Fraktion

4. Herr Wolfgang Kaisers
 5. Herr Rainer Schmitz
- Vertretung für Herrn Leif Eric Lüpertz

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6. Frau Angela Stein-Ulrich

• FDP-Fraktion

7. Herr Dirk Rosellen

• beratende Mitglieder

8. Herr Harald Holler

• Gäste

9. Frau Elina Chernova
10. Frau Elke Nowak
11. Herr Michael Saga

• Verwaltung

12. Herr Antonius Berheide
13. Herr Reinhard Giese
14. Herr Ralf Klahre
15. Frau Ulrike Schmitz-Doering

• Schriftführerin

16. Frau Lena Kremer Vertretung für Herrn Karsten Troppenz

• Personen, vorgeschlagen von Trägern der freien Jugendhilfe

17. Herr Rene Bamberg
18. Herr Martin Braun
19. Frau Martina Hoschek
20. Frau Barbara Shahbaz
21. Herr René Ueckert

• beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Satzung Kreisjugendamt

22. Herr Jonas Biskamp
23. Herr Andreas Dyrschka
24. Frau Marion Klein
25. Herr Dirk Kooy
26. Herr Stefan Kröger
27. Herr Dezernent Tillmann Lonnes Vertretung für Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
28. Herr Thomas Sablotny
29. Herr Stefan Schmitz
30. Frau Nadine Weuthen

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Eröffnung der 2. Sitzung	4
1.1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	4
1.2.	Genehmigung der letzten Niederschrift	5
2.	Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege	5
2.1.	1. Nachtrag zur Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 KiBiz zum 15.03.2021 an das Landesjugendamt 2. Ergänzung der Bedarfsplanung um die Städt. Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen Vorlage: 51/0607/XVII/2021	5
	Beschluss:	5
2.2.	Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme Vorlage: 51/0594/XVII/2021	6
	Beschluss:	6
2.3.	Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz Vorlage: 51/0595/XVII/2021	6
2.4.	Ausbau der Familienzentren im Kindergartenjahr 2021/22 Vorlage: 51/0596/XVII/2021	7
2.5.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 51/0597/XVII/2021	8
	Beschluss:	8
2.6.	Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen Vorlage: 51/0598/XVII/2021	8
	Beschluss:	8
3.	Jugend- und Familienhilfe	9
3.1.	Vorstellung des Aufgabenbereiches Jugend- und Familienhilfe Vorlage: 51/0602/XVII/2021	9
4.	Wirtschaftliche Hilfen.....	10
4.1.	Änderungen zum Haushaltsentwurf 2021 Vorlage: 51/0603/XVII/2021	10
5.	Jugendarbeit / Jugendschutz.....	10
5.1.	Antrag der Stadt Jüchen auf Förderung einer Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche in Jüchen-Hochneukirch Vorlage: 51/0599/XVII/2021	10

6.	Kreisentwicklungskonzept	11
6.1.	Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Rhein-Kreis-Neuss Vorlage: 51/0604/XVII/2021	11
6.2.	Teilnahme der Ambulanz für Kinderschutz am Förderaufruf für den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Vorlage: 51/0600/XVII/2021	11
	Beschluss:	11
7.	Mitteilungen der Verwaltung	12
7.1.	Finanzausschuss: Überlegungen zur Ausweitung der Familienkarte.....	12
8.	Anfragen	12
9.	Verschiedenes	12

1. Eröffnung der 2. Sitzung

Protokoll:

Der Vorsitzende Dirk Rosellen eröffnete die 2. Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses in der XVII. Wahlperiode um 17:00 Uhr. Vor dem weiteren Eintritt in die Tagesordnung wurden Frau Elina Chernova (Kin-Top/Integrationsagentur), Frau Elke Nowak (Berufsbildungszentrum Grevenbroich), Herr Harald Holler (UWG/FW-Zentrumspartei), Herr Dirk Kooy (Stadtjugendring Korschenbroich) und Herr Michael Saga (CDU) als Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses verpflichtet.

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vor dem Beginn der vorgesehenen Tagesordnung schlug der Vorsitzende Herr Rosellen vor, die Tagesordnung um den weiteren Punkt „Erlass der Elternbeiträge zur Hälfte für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Monate März, April und Mai 2021“ in einem nicht-öffentlichen Teil nach dem öffentlichen Teil zu ergänzen. Er erläuterte, dass es bereits seit längerer Zeit Gespräche über die Elternbeiträge des ersten Halbjahres 2021 zwischen Land und Kommunen gegeben habe, welche nun am Tag vor der Sitzung zu einer Einigung gekommen sind. Hierzu ist ebenfalls die Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Gegen die Erweiterung der Tagesordnung erhob sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellte anschließend die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit zur heutigen Sitzung fest.

1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift

Protokoll:

Einsprüche oder Bedenken gegen die Niederschrift zur 1. Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses (XVII. Wahlperiode) vom 17.02.2021 wurden nicht erhoben.

2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege

2.1. 1. Nachtrag zur Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 KiBiz zum 15.03.2021 an das Landesjugendamt

2. Ergänzung der Bedarfsplanung um die Städt. Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen

Vorlage: 51/0607/XVII/2021

Protokoll:

Herr Berheide erläuterte den Tagesordnungspunkt.

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20210616/Ö2.1

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Änderungen zur Kenntnis und stimmt der Aufnahme der Städt. Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen in die Jugendhilfeplanung / Bedarfsplanung und der im Folgenden aufgeführten Meldung über KiBiz.web zum 15.03.2021 an das Landesjugendamt zu.

Einrichtung:		Städtische Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen Hochneukirch					
Anzahl der Gruppen:	3	Az. 42.21-418-20-8226.0					
Familienzentrum:	nein	Sprachförderung:		nein			
plusKiz:	nein	Mietkostenzuschuss:		nein			
Gruppenform I: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro
		ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung		
25 W-Std.	6.408,22 €	0,33	0,00	2,33	0,00	2,66	17.045,87 €
35 W-Std.	8.614,76 €	3,66	0,00	6,98	0,00	10,64	91.661,05 €
45 W-Std.	11.058,85 €	1,66	0,00	11,64	0,00	13,3	147.082,71 €
Gruppenform II: Kindpauschalen für Kinder im Alter unter 3 Jahren							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschale für Kinder mit Behinderung	Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro	
		ohne Behinderung	mit Behinderung				
25 W-Std.	13.586,62 €	0,33	0,00	23.576,78 €	0,33	4.483,58 €	
35 W-Std.	18.385,18 €	1,32	0,00	23.576,78 €	1,32	24.268,44 €	
45 W-Std.	23.581,43 €	1,65	0,00	25.477,40 €	1,65	38.909,36 €	
Gruppenform III: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro		
		ohne Behinderung	mit Behinderung				
25 W-Std.	4.983,35 €	0,00	0,00	0,00	- €		
35 W-Std.	6.705,92 €	0,00	0,00	0	- €		
45 W-Std.	9.744,92 €	0,00	0,00	0	- €		
gesamt:		Kindp. U3:	8,95	Kindp. Ü3:	20,95	29,90	323.451,00 €

**2.2. Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme
 Vorlage: 51/0594/XVII/2021**

Protokoll:

Herr Berheide erläuterte den Tagesordnungspunkt.
 Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20210616/Ö2.2

Beschluss:

1. Der Ausschuss beschließt auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 KiBiz n.F. die Belegung folgender Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2021/22 wie in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Erfüllung der Zweckbindung für U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen					
				Beleg. Kiga-Jahr 2021/22	
Jüchen	gef. Plätze U3	ü3 Plätze	U3	Ü3	
städt. Kita Kelzenberg	14	28	13	30	
Korschenbroich					
kath. Kiga. St. Maternus Kleinenbroich	12	28	8	32	
Rommerskirchen					
kath. Kiga. St. Briktius Oekoven	6	14	3	19	

- Die Belegung der geförderten U3-Plätze mit Ü3-Kindern erfolgt aufgrund der großen Nachfrage nach Ü3-Plätzen im Kindergartenjahr 2021/22. Die Zweckbindung der geförderten U3-Plätze ist grundsätzlich zu erfüllen, geförderten U3-Plätze sind vorrangig mit U3-Kindern zu belegen.

2.3. Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz Vorlage: 51/0595/XVII/2021

Protokoll:

Herr Berheide erläuterte den Tagesordnungspunkt.

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20210616/Ö2.3

Beschluss:

Folgende Kindertageseinrichtungen werden mit den genannten Beträgen gemäß § 48 KiBiz gefördert.

Kindertageseinrichtung	Förderung
in Jüchen	
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch	50.424,00 €
Städt. Kita. Gartenstr. 38 in Hochneukirch	3.302,40 €
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch	3.302,40 €
in Korschenbroich	
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	3.302,40 €
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	3.302,40 €
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	3.302,40 €
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	55.400,83 €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Jane-Addams-Weg 2 Korschenbroich	3.302,40 €
in Rommerskirchen	
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2 Rommerskirchen	19.814,40 €
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	19.814,40 €
gesamt	171.872,83 €

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen des § 48 KiBiz n. F. tätig werden, werden nach Maßgabe der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 mit den zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismitteln gefördert.

Die Mittel sind im Haushalt 2021 im Produktplan 060 361 010 eingeplant.

2.4. Ausbau der Familienzentren im Kindergartenjahr 2021/22 Vorlage: 51/0596/XVII/2021

Protokoll:

Herr Berheide erläuterte den Tagesordnungspunkt.
Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20210616/Ö2.4

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Kindertageseinrichtung der Diakonie „Im Holzkamp“ Dietrich-Bonhöffer Straße 2a in Korschenbroich zur Zertifizierung als Familienzentrum zuzulassen.

2.5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 51/0597/XVII/2021

Protokoll:

Herr Lonnes erläuterte den Tagesordnungspunkt. Er erklärte, dass im Kreisjugendamt die notwendigen Kompetenzen und die entsprechende Software zur Verfügung stehe, um die Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die OGS Jüchen umsetzen zu können. Durch die Konzentration von Aufgaben/Erhebung der Elternbeiträge beim Kreisjugendamt könne wirtschaftlicher gearbeitet werden. Darüber hinaus sei vorgesehen, zum 01.01.2022 ebenfalls die Abrechnung der OGS-Beiträge für Schüler der Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss durch das Kreisjugendamt vornehmen zu lassen. Herr Lonnes bat um ein entsprechendes Votum für den Kreistag am 30.06.2021.

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20210616/Ö2.5

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Stadt Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss" ab dem 01.01.2022 zu beschließen.

2.6. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen Vorlage: 51/0598/XVII/2021

Protokoll:

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20210616/Ö2.6

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen in seiner Sitzung am 30.06.2021 zu beschließen.

3. Jugend- und Familienhilfe

3.1. Vorstellung des Aufgabenbereiches Jugend- und Familienhilfe Vorlage: 51/0602/XVII/2021

Protokoll:

Frau Klein regte an, ein Bewusstsein zu entwickeln, was in der Realität hinter der Jugend- und Familienhilfe steckt. Es solle klar sein, dass Kinder oder Jugendliche im Rahmen einer Heimunterbringung eine Extremsituation in ihrem Zuhause hatten, so dass sie dort nicht verbleiben konnten. Dies sei auch eine sehr belastende Situation für die Mitarbeiter des Jugendamtes, die dennoch sachlich und professionell agieren müssen. Frau Schmitz-Doering und Herr Klahre stellten daraufhin die Aufgabenbereiche der Jugend- und Familienhilfe im Rahmen einer PowerPoint-Präsentation vor.

Herr Lonnes bedankte sich für die sachliche Darstellung und wies darauf hin, dass die Realität durchaus belastender und schwieriger sei. Beispielhaft erläuterte er das Prozedere im Falle eines Hinweises auf eine Kindeswohlgefährdung. Ebenfalls wies er auf die Prüfung dieses Aufgabenbereiches für das Jahr 2021 und die stark ansteigenden Kosten hin. Weiterhin bedankte er sich bei den Vortragenden und ihren Teams für ihre Arbeit.

Herr Rosellen schloss sich diesen Worten an und bedankte sich für den Vortrag und auch die Arbeit.

Auf Nachfrage nach der personellen Situation von Herrn Rainer Schmitz erläuterte Frau Klein, dass im Jugendamt wenig Fluktuation herrsche, sehr gute Mitarbeiter dort tätig seien und ein guter Zusammenhalt bestünde. Eine Aufstockung des Personals sei zwar erfolgt, die Anforderungen an die Arbeit werden jedoch ständig erhöht, so dass auch in Zukunft weiteres Personal benötigt werde.

Auch erklärte sie, dass es schwierig sei, entsprechendes Personal zu finden und zu halten. Wertschätzung sei hierbei ein essentieller Aspekt. Grundsätzlich wäre eine Stärkung der Position des Jugendamtes im Rahmen der Reform des SGB VIII wünschenswert gewesen. Anhand eines Beispiels erklärte Frau Klein allein die Schwierigkeiten bei einer Zuständigkeitsprüfung. Sie appellierte für Unterstützung in Personalangelegenheiten.

Herr Lonnes ergänzte, dass es verschiedene Untersuchungen, wie die überörtliche Prüfung und den Vergleich mit der KGSt gebe, über deren Ergebnisse die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss berichten werde.

Anschließend bedankte sich auch Frau Stein-Ulrich für den Bericht und stellte eine Frage bezüglich der Erfahrung mit dem Pandemie-Leiden der Kinder, dem Umgang hiermit und der Aufstellung für die Zukunft. Frau Klein führte hierzu aus, dass der Einfluss auf Familien unterschiedlich sei. Die gute Vernetzung des Jugendamtes mit Kindergärten und Schulen habe dazu geführt, dass von den Folgen der Pandemie betroffene Kinder im Auge behalten werden konnten. Langfristige Auswirkungen könnten sich noch zeigen. Im Bereich der Eingliederungshilfe sei ein Anstieg spürbar. Für die Zukunft sei mit Verweis auf die Frage von Herrn Schmitz Personal als Möglichkeit zur Reaktion erforderlich.

Herr Rosellen bat darum, die Wertschätzung der Mitarbeiter an diese weiterzuleiten.

JhA/20210616/Ö3.1

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

4. Wirtschaftliche Hilfen

4.1. Änderungen zum Haushaltsentwurf 2021

Vorlage: 51/0603/XVII/2021

Protokoll:

Frau Klein verwies auf die Vorlage und informierte darüber, dass Details noch beraten werden müssten. In erster Linie geht es bei diesem Tagesordnungspunkt um die Kenntnisnahme der Auswirkungen auf den Haushalt. Wortmeldungen wurden nicht erhoben.

JhA/20210616/Ö4.1

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Änderung, die im Finanzausschuss einstimmig beschlossen wurde und die den Produktbereich 1.100.060.364 010 des Jugendamtes betrifft, zur Kenntnis.

5. Jugendarbeit / Jugendschutz

5.1. Antrag der Stadt Jüchen auf Förderung einer Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche in Jüchen-Hochneukirch Vorlage: 51/0599/XVII/2021

Protokoll:

Herr Giese stellte sich dem Ausschuss vor. Er hob besonders hervor, dass dieses Projekt ein Beteiligungsprojekt in Zusammenarbeit des freien Trägers hoch3 und der Stadt Jüchen mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sei. Da sich keine Wortmeldungen ergaben, ließ der Vorsitzende des Kreisjugendhilfeausschuss über den Beschlussvorschlag abstimmen. Es wurde einstimmig der folgende Beschluss gefasst:

JhA/20210616/Ö5.1

Beschluss:

Die Stadt Jüchen erhält gemäß Position 6.2.4 des Jugendförderplanes zu den anerkenntnisfähigen Kosten in Höhe von 30.000 € für die Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche einen Zuschuss aus Mitteln des Landes von 18.000,00 €.

6. Kreisentwicklungskonzept

6.1. Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Rhein-Kreis-Neuss Vorlage: 51/0604/XVII/2021

Protokoll:

Frau Klein merkte an, dass den steigenden Zahlen veränderte rechtliche Grundlagen zugrunde liegen. Beispielhaft führte sie hierfür die veränderte Rechtslage bei der Adoption eines Stiefkindes und die nun erforderliche Berichterfassung auch in den Fällen, in denen es nicht zu einer Adoption kommt, an. In Zukunft sei mit einem steigenden Personalbedarf zu rechnen.

Herr Rosellen ergänzte, dass spätestens im nächsten Jahr erneute Rücksprache in diesem Bereich erforderlich sein würde. Weitere Wortmeldungen erhoben sich nicht.

JhA/20210616/Ö6.1

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

6.2. Teilnahme der Ambulanz für Kinderschutz am Förderaufruf für den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Vorlage: 51/0600/XVII/2021

Protokoll:

Frau Klein verwies auf die Sitzungsvorlage und merkte an, dass das Jugendamt darüber froh sei, dass sich die Ambulanz für Kinderschutz als gute Anlaufstelle personell besser aufstellen könne. Herr Rosellen schloss sich diesen Worten an. Weitere Wortmeldungen blieben aus, sodass durch den Kreisjugendhilfeausschuss einstimmig folgender Beschluss gefasst wurde:

JhA/20210616/Ö6.2

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss begrüßt die Interessenbekundung der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH für die Ambulanz für Kinderschutz an dem Förderaufruf des MKFFI bezüglich des Ausbaus der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW, bestätigt den entsprechenden Bedarf und wird sich an der Finanzierung des Eigenanteils beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, die zusätzlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

7. Mitteilungen der Verwaltung

7.1. Finanzausschuss: Überlegungen zur Ausweitung der Familienkarte

Protokoll:

Herr Rosellen verwies an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 4.1 hin.

Anschließend erläuterte Herr Lonnes als weitere Mitteilung der Verwaltung die Änderungen des SGB VIII. Für diese Erläuterungen bedankte sich der Vorsitzende Herr Rosellen und regte eine Auseinandersetzung mit den vorher erläuterten Punkten in den kommenden Sitzungen an.

Frau Lohr meldete sich zu Wort, bedankte sich bei Herrn Lonnes für seine Darstellungen und sicherte der Verwaltung Unterstützung zu.

Weiterhin informierte Herr Giese über den ausliegenden Familienkompass, die neu entwickelten Padlet-Seiten der Jugendarbeit und des Familienbüros, die FamilienFreizeit-Tipps, die bevorstehende Veranstaltung zum 40-jährigen Jubiläum des Spielbusses, die diesjährige internationale Jugendbegegnung des Rhein-Kreises Neuss und die Wiederinbetriebnahme des Jugendzeltplatzes in Kerpen (Eifel) nach der Corona bedingten Belegungspause.

Herr Rosellen lobte das Engagement.

Weitere Wortmeldungen gab es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht.

8. Anfragen

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Wortmeldungen vor.

9. Verschiedenes

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhoben sich keine Wortmeldungen.

Vor der Beendigung des öffentlichen Teils erinnert der Vorsitzende Herr Rosellen an die Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung um einen nicht-öffentlichen Teil. Er bittet diejenigen Personen, die nicht dem Ausschuss angehören, den Sitzungsraum zu verlassen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Vorsitzende/r Dirk Rosellen um 18:48 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Dirk Rosellen
Vorsitz



Lena Kremer
Schriftführung

Anlage zu TOP 2.1

**Belegung der Kindertageseinrichtungen in Jüchen, Korschenbroich
und Rommerskirchen im Kindergartenjahr 2021/22
Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2021**

Kindergartenjahr 2021/22							
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Jüchen							
Einzugsbereich	Gruppenformen			Anzahl der Plätze			
Jüchen, Garzweiler, Kelzenberg							
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	davon ink.
Villa Kunterbunt Steinstr.	3	1	2	17	5	99	2
Kath. Kindergarten Jüchen	3	0	0	18	0	45	0
Kita. Garzweiler	2	0	2	12	0	76	1
Kita. Kelzenberg	2	0	0	12	0	28	0
	10	1	4	59	5	248	3
Hochneukirch, Otzenrath, Holz							
Kath. Kindergarten Hochneukirch	2	0	2	12	0	80	0
Kita. Weststr.	3	1	2	23	5	76	10
Kath. Kindergarten Otzenrath	1	0	1	6	0	39	1
Kita. Bahnstr. 49 Otzenrath	4	0	2	22	0	108	0
Kita Gartenstr. 38, Hochneukirch	2	1	0	15	5	30	0
	12	2	7	78	10	333	11
Gierath, Stessen, Bedburdyck							
Kath. Kindergarten Gierath	2	0	2	12	0	78	0
Kita. Stessen	2	1	1	13	7	54	2
Kath. Kindergarten Bedburdyck	1,5	0,5	1	11	3	46	0
	5,5	1,5	4	36	10	178	2
gesamt	27,5	4,5	15	173	25	759	16

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden für die Stadt Jüchen

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3	
Stadt Jüchen, Kita Sausewind, 42.21-418-20-3268.0 Az.	0	11	1	0	21	29	1	0	9	3	17	24,58	0	10	116,58
Stadt Jüchen, Kita Villa Kunterbunt, 42.21-418-20-4951.0 Az.	0	9	3	2	32	20	0	2	8	5	0	40	0	2	121
Stadt Jüchen, Kita Rappelkiste, 42.21-418-20-0701.0 Az.	2,83	3,92	4	1	7	25	0	0	0	0	0	0	0	0	43,75
Stadt Jüchen, Montessori Kinderhaus Stessen, Az. 42.21-418-20-3093.0	3	5	0	0	18	18	2	8	2	5	4	14	0	1	79
Stadt Jüchen, Montessori Kinderhaus Otzenrath, Az. 42.21-418-20-7705.0	2,25	12,5	6	11	47,5	7	0	0	0	0	0	42	0	1	128,25
Stadt Jüchen, Kita Garweiler, 42.21-418-20-0722.0 Az.	2	8	2	0	27	5	0	0	0	19	0	28	0	1	91
KG-Verband Jüchen, St. Martinus Bedburdyck, Az. 42.21-418-20-0706.0	2	6	0	3	15	7	2	1	3	3	8	11	0	0	61
KG-Verband Jüchen, St. Martinus Gierath, Az. 42.21-418-20-2285.0	2	5	5	1	20	9	0	0	0	2	0	40	0	0	84
KG-Verband Jüchen, St. Pantaleon Hochneukirch, Az. 42.21-418-20-0729.0	3	6	3	0	20	12	0	0	0	5	18	25	0	0	92
KG-Verband Jüchen, St. Simon & Thaddäus Otzenrath, Az. 42.21-418-20-0744.0	2	0	2	0	17	1	0	0	0	4	1	18	0	1	45
KG-Verband Jüchen, Unserer lieben Frau Jüchen, Az. 42.21-418-20-0735.0	4	7	7	3	17	26	0	0	0	0	0	0	0	1	64
Stadt Jüchen, Kita Gartenstr. 38 in Jüchen Hochneukirch, Az. 42.21-418-20-8226.0	0,33	3,66	1,66	2,33	6,98	11,64	0,33	1,32	1,65	0	0	0	0	0	29,9
Summe	23,41	77,08	34,66	23,33	248,48	170,64	5,33	12,32	23,65	46	48	242,58	0	17	955,48

Kindergartenjahr		2021/22					
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Korschenbroich							
Einzugsbereiche							
Korschenbroich, Herrenshoff	Gruppenformen			Anzahl Plätze			davon
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	ink.
Kath. Kindergarten Korschenb.	3	0	1	18	0	67	0
Am Sportplatz	1,5	0,5	2	10	4	66	0
Danziger Straße	1	1	1	8	8	31	5
Kita Lebenshilfe	1,5	0,5	2	8	4	57	9
Kita Niersaue	2	1	2	17	5	73	0
	9	3	8	61	21	294	14
Kleinenbroich							
Kath. Kindergarten	2	0	0	12	0	28	0
Am Hallenbad	2,5	0,5	0	10	5	40	0
Josef-Thory-Straße	2,5	0,5	2	10	4	80	12
Auf den Kempfen	2,5	0,5	0	12	4	39	0
Pestalozzistraße	1	0	2	6	0	57	0
Dietrich-Bonhöffer-Straße	3	0	1	16	0	69	0
DRK Hochstraße (Provisorium)	1	1	2	10	5	60	0
	14,5	2,5	7	76	18	373	12
Glehn							
Kath. Kindergarten	1	1	2	11	5	59	0
Am Kerper Weiher	2	1	1	11	5	56	5
Schulstraße	2,5	0,5	2	14	4	82	0
	5,5	2,5	5	36	14	197	5
Pesch, Donatusstraße	1,5	0,5	1	10	4	46	0
Herrenshoff	2	1	3	15	5	100	5
Liedberg, Kath. Kiga	2	0	1	12	0	52	1
gesamt	34,5	9,5	25	210	62	1062	37

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden für die Stadt Korschenbroich

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	Ü3	Ü3	
Stadt Korschenbroich, Kita Am Hallenbad, Az. 42.21-418-20-3062.0	0	4	5	0	11	32	0	0	6	0	0	0	0	0	58
Stadt Korschenbroich, Kita Am Sportplatz, Az. 42.21-418-20-0939.0	0	7	1	3	15	7	0	5	1	6	14,75	26	0	0	85,75
Stadt Korschenbroich, Kita Herrenshoff Az. 42.21-418-20-2341.0	0	5,58	1	0	0	32	0	3	9	8,25	30	32,75	1	1	121,58
Stadt Korschenbroich, Kita Pesch, Az. 42.21-418-20-2823.0	1	4	3	0	6	19	0	3	3	2	8	14	0	0	63
Stadt Korschenbroich, Kita Auf den Kempfen, Az. 42.21-418-20-3015.0	0	3	6	2	6	35	0	0	6	0	0	0	0	0	58
Stadt Korschenbroich, Kita Am Kerper Weiher, Az. 42.21-418-20-2510.0	1	3	4	1	1	31	0	2	8	2	18	6	0	3	77
Stadt Korschenbroich, Kita Schulstraße, Az. 42.21-418-20-4663.0	0	3	9	0	0	43	0	1	5	4	28	12	0	0	105
Stadt Korschenbroich, Kita Danzger Straße, Az. 42.21-418-20-4062.0	0	3	1	0	2	13	0	1	11	0	0	19	1	1	50
Stadt Korschenbroich, Kita Josef-Thory-Straße, Az. 42.21-418-20-4854.0	0	7	3	0	0	38	0	0	6	2	16	23	0	12	95
Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss, Niersinsel, Az. 42.21-418-20-8011.0	0	9	3	1	16,75	12	0	5	5	0	24	22	0	1	97,75
Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss, Zauberwald, Az. 42.21-418-20-7494.0	0	4	5	0	6	12	0	2	3	0	17,67	23	0	6	72,67
Ev. Jugend-und Sozialwerk, Kita Pestalozzistraße, Az. 42.21-418-20-3502.0	1	0	6	1	14	0	0	0	0	1	9	33	0	0	65
Ev. Jugend-und Sozialwerk, Kita Im Holzkamp, Az. 42.21-418-20-7575.0	3	9,67	2	0	28	23	0	0	0	1	5	17	0	0	88,67
KG-Verband Korschenbroich, St. Andreas Korschenbroich, Az. 42.21-418-20-0737.0	0	8	8,42	0	12	36	0	0	0	0	0	20	0	0	84,42
KG-Verband Korschenbroich, St. Georg Liedberg, Az. 42.21-418-20-0738.0	1	5	5,75	2	10	19	0	0	0	2	13	8	0	0	65,75
KG-Verband Korschenbroich, St. Maternus Kleinenbroich, Az. 42.21-418-20-0718.0	0	8	0	0	10	22	0	0	0	0	0	0	0	0	40
Kath. Kirchengemeindeverband Neuss West / Korschenbroich, Kath. Kindergarten St. Katharina, Az. 42.21-418-20-0723.0	2	1	1	0	8	7	1	8	3	1	15	31	0	1	78
DRK Kreisverband Neuss e.V., Kita Korschenbroich-Kl-broich, Az. 42.21-418-20-8141.0	2	2	2	2	7	5	0	6	4	3	16	21	0	0	70
Summe	11	86,25	66,17	12	152,75	386	1	36	70	32,25	214,42	307,75	2	25	1375,59

Kindergartenjahr 2021/22							
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Rommerskirchen							
Einzugsbereiche							
Rommersk. Vanikum, Sinsteden	Gruppenformen			Plätze			
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	davon ink.
Kath. Kindergarten St. Peter	1	0	1	6	0	39	0
Fam. Ztr. Sonnenhaus	1	1	3	11	5	76	5
Kath. Kindergarten St. Maternus	1,5	0,5	0	7	4	24	0
Kom. Kita. Gillbach-Wichtel	2	0	2	12	0	70	0
	5,5	1,5	6	36	9	209	5
Butzheim, Nettesheim, Frixheim Anstel							
Kom. Kita. Pustebume Frixheim	1	1	1	9	5	41	0
Kom. Kita. Abenteuerland Anstel	2	0	2	12	0	70	5
Kom. Kita. Kleine Weltentdecker	1	1	2	10	6	56	0
	4	2	5	31	11	167	5
Evinghoven, Widdesh. Hoening. Oekoven							
Kom. Kita. Kleine Riesen Evingh.	1	0	0	6	0	14	0
Kom. Kita. Kleine Strolche Hoen.	1	1	2	11	5	59	0
Kath. Kindergarten St. Briktius	1	0	0	6	0	14	0
	3	1	2	23	5	87	0
gesamt	12,5	4,5	13	90	25	463	10

Zusammenfassung	Gruppenformen			Plätze			davon ink.
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	
Jüchen	27,5	4,5	15	173	25	759	16
Korschenbroich	34,5	9,5	25	210	62	1062	37
Rommerskirchen	12,5	4,5	13	90	25	463	10
Summe	74,5	18,5	53	473	112	2284	63

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3	
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Abenteuerland, Az. 42.21-418-20-3452.0	2	8	3	0	28	0	0	0	0	4	2	31	0	3	78
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Pustebblume, Az. 42.21-418-20-0739.0	0	4	0	0	11	7	0	6	5	0	0	22	0	0	55
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Sonnenhaus, Az. 42.21-418-20-4604.0	0	5	1	0	15	0	0	5	6	6	20	36,33	0	6	94,33
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Gillbach- Wichtel, Az. 42.21-418-20-7660.0	0	9	3	0	32	0	0	0	0	1	1	38	0	0	84
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Kleine Riesen, Az. 42.21-418-20-5346.0	0	2	4	0	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	22
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Kleine Strolche, Az. 42.21-418-20-0733.0	0	6	0	0	15	0	0	6	4	5	22	18	0	0	76
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Kleine Weltentdecker, Az. 42.21-418-20-8143.0	0	6	2	0	14	0	0	8	4	3	23	19	0	0	79
KG-Verband Rommerskirchen, Kiga St. Peter, Az. 42.21-418-20-0745.0	0	5	2	0	14	1	0	0	0	0	10	14	0	0	46
KG-Verband Rommerskirchen, Kiga St. Maternus, Az. 42.21-418-20-3451.0	0	6	0	1	2	21	0	3	2	0	0	0	0	1	35
KG-Verband Rommerskirchen, Kiga St. Briktius, Az. 42.21-418-20-0839.0	0	3	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	22
Summe	2	54	15	1	139	56	0	28	21	19	78	178,33	0	10	591,33

Zusammenfassung	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3	
Jüchen	23,41	77,08	34,66	23,33	248,48	170,64	5,33	12,32	23,65	46	48	242,58	0	17	955,48
Korschenbroich	11	86,25	66,17	12	152,75	386	1	36	70	32,25	214,42	307,75	2	25	1375,59
Rommerskirchen	2	54	15	1	139	56	0	28	21	19	78	178,33	0	10	591,33
Summe	36,41	217,33	115,83	36,33	540,23	612,64	6,33	76,32	114,65	97,25	340,42	728,66	2	52	2922,4

Anlage zu TOP 2.3

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz n.F.

Auswertung

Kindertageseinrichtung	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochendenden und Feiertage	zusätzliche Betreuungsangebote / Notfallbetreuung g. Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung insgesamt
in Jüchen							Stunden	Anzahl		Tage			
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch	06:45 bis 17:00	51,25	1,25	15	0	0	4,25	4	28.070,40 €	5	139,71	22.353,60 €	50.424,00 €
Städt. Kita. Montessori Kinderhaus, Bahnstr. 49 Otzenrath	07:00 bis 16:00	45	0	22	0	0	0			0			
Städt. Kita. "Villa Kunterbunt" Steinstr. 7 Jüchen	07:15 bis 16:30	46,25	0	20	0	0	0			0			
Städt. Kita. Garzweiler, Pankratius Weg 1	07:00 bis 16:00	45	0	21	0	0	0			0			
Städt. Kita. "Rappelkiste" Keltenstr. 6e Kelzenberg	07:15 bis 16:15	45	0	23	0	0	0			0			
Städt. Kita. Montessori Kinderhaus Bachstr. 27 Stessen	07:00 bis 16:00	45	0	22	0	0	0			0			
Städt. Kita. Gartenstr. 38 in Hochneukirch	07:15 bis 16:45	47,5	0	20	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch	07:00 bis 16:30	47,5	0	22	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Kath. Kiga St. Somon & Thaddäus, Adolf-Kolping-Str. 4 Otzenrath	07:00 bis 16:00	45	0	22	0	0	0			0			
Kath. Kiga Zur lieben Frau, Alleestr. 3-5 Jüchen	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0			0			
Kath. Kiga St. Martinus Schulstr. 51 Gierath	07:15 bis 16:15	45	0	22	0	0	0			0			
Kath. Kiga St. Martinus Paul-Körschgen-Str. 4 Bedburdyck	07:15 bis 16:15	45	0	22	0	0	0			0			
													57.028,80 €

Erläuterung zur Berechnung der

Förderung gemäß § 48 Abs.1 Pkt. 1,3 und 5

Anzahl der Stunden x eingesetztes Personal x 4,3 Wochen x 12 Monate x 32€ pro Stunde

Förderung gemäß § 48 Abs.1 Pkt. 4

Anzahl der Tage x Personaleinsatz (Stunden pro Tag) x 32€ pro Stunde

Kindertageseinrichtung	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochentagen und Feiertage	zusätzliche Betreuungsangebote / Notfallbetreuung Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz gesamt in Stunden pro Tag	Förderung	Förderung insgesamt
in Korschenbroich													
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	07:00 bis 16:30	47,5	0	25	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Am Sportplatz 5 Korschenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	26,78	0	0	0			0			
Städt. Kita Danziger Str. 21a Korschenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	16,28	0	0	0			0			
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	07:00 bis 16:30	47,5	0	17	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	07:00 bis 16:30	47,5	0	27	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Josef-Thory-Str. 32 Kleinenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	25,5	0	0	0			0			
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	07:15 bis 16:45	47,5	0	27	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	07:00 bis 16:30	47,5	0	16,7	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	07:00 bis 17:00	50	0	11	0	0	3	4	19.814,40 €	9	123,564	35.586,43 €	55.400,83 €
Kath. Kiga St. Andreas Hermann-Löns-Str. 6 Korschenbroich	07:30 bis 16:30	45	0	24	0	0	0						
Kath. Kiga St. Maternus Maternusstr. 39 Kleinenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	23	0	0	0						
Kath. Kiga St. Georg Hildegundisstr. 21 Liedberg	07:30 bis 16:30	45	0	23	0	0	0						
Kath. Kiga St. Katharina Elisabethstr. 1a Glehn	07:15 bis 16:30	46,25	0	24	0	0	0	0	- €				- €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Jane-Addams-Weg 2 Korschenbroich	07:30 bis 16:30	47,5	0	20	0	0	0,5	4	3.302,40 €				3.302,40 €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Am Winandshof 1 Korschenbroich	07:15 bis 16:15	45	0	21	0	0	0						
Kita der Diakonie Pestalozzistr. 19 Kleinenbroich	07:30 bis 16:30	45	0	19	0	0	0						
Kita der Diakonie Dietrich-Bonhöffer-Str. 2a Kleinenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	16	0	0	0						
DRK Kindertageseinrichtung Hochstr. 48a Kleinenbroich	kein Antrag						0						
													75.215,23 €

Kindertageseinrichtung	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochendenden und Feiertage	zusätzliche Betreuungsangebote / Notfallbetreuung Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung insgesamt
in Rommerskirchen													
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2 Rommerskirchen	07:00 bis 17:00	50	0	22	0	0	3	4	19.814,40 €				19.814,40 €
Gorchheimer Weg 6 Rommerskirchen	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Pustebume" Frixheimer Str. 10 Frixheim	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Kleine Weltentdecker" Tulpenweg 15 Butzheim	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	07:00 bis 17:00	50	0	22	0	0	3	4	19.814,40 €				19.814,40 €
Kom. Kita "Kleine Riesen" Widdeshovener Str. 93 Evinghoven	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Kleine Strolche" Stephanusstr. 13 Hoeningen	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kath. Kiga St. Peter Kirchstr. 2 Rommerskirchen	07:30 bis 16:30	45	0	21	0	0	0						
Kath. Kiga St. Maternus Maternustr. 24 Sinsteden	07:15 bis 16:15	45	0	24	0	0	0						
Kath. Kiga St. Briktius Roncalliplatz 4 Oekoven	07:15 bis 16:15	45	0	24,5	0	0	0						
												39.628,80 €	

Kindertageseinrichtung	Förderung
in Jüchen	
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch	50.424,00 €
Städt. Kita. Gartenstr. 38 in Hochneukirch	3.302,40 €
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch	3.302,40 €
in Korschenbroich	
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	3.302,40 €
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	3.302,40 €
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	3.302,40 €
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	55.400,83 €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Jane-Addams-Weg 2 Korschenbroich	3.302,40 €
in Rommerskirchen	
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2 Rommerskirchen	19.814,40 €
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	19.814,40 €
gesamt	171.872,83 €

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG ab Schuljahr 2021/2022 für folgende in Trägerschaft der Stadt Jüchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit:
 - Gemeinschaftsgrundschule Jüchen
 - Verbundschule Gemeinschaftsgrundschule Gierath – Lindenschule (Standorte Bedburdyck und Gierath)
 - Grundschule Hochneukirch-Otzenrath (Standorte Hochneukirch und Otzenrath)
- (2) Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Aufgabenerledigung eigenes Personal im Kreisjugendamt im Umfang von 0,35 Vollzeitäquivalente ein. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- (2) Für das nach Absatz 1 eingesetzte Personal erstattet die Stadt Jüchen dem Rhein-Kreis Neuss Personalkosten der Besoldungsgruppe A 7 sowie Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte zum 01.06 und 01.12. erstattet. Das Jugendamt des Kreises erstellt dazu jährlich eine Berechnung mit entsprechenden Fälligkeiten.
- (4) Die für die Stadt Jüchen eingenommenen Elternbeiträge der OGS werden vom Rhein-Kreis Neuss quartalsweise an die Stadt ausgezahlt.
- (5) Die Kostenregelung ist zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf – etwa bei steigenden Teilnehmerzahlen - kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 3 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer oder Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor

Anlage zu TOP 2.6

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2015 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen.

Synopse zur bisherigen und neuen Fassung der Satzung über die Förderung der Kindertageseinrichtungen.

Satzung

des Rhein-Kreises Neuss

vom

zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 05. März 2020 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GV. NRW. S. 420) hat der Kreistag am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Stadt Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr den Zuschuss gemäß § 36 Absatz 1 und Absatz 3 KiBiz

1. zu den Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz,
2. zur Miete gemäß § 34 KiBiz,
3. für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 KiBiz und
4. für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 KiBiz.

Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen

1. zum Status als zertifiziertes Familienzentrum gemäß § 42 KiBiz,
2. zum Status als plusKITA-Einrichtung gemäß § 44 KiBiz und
3. zu der Anzahl der Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz.

(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zum § 33 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde zulassen.

(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.

(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.

(6) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.

(7) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres über weitere Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz, die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind.

§ 3 Bewilligung und Zahlung

(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 41 KiBiz.

(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach

1. § 43 Absatz 1 KiBiz (Familienzentrum)
2. § 45 KiBiz (plusKITA-Einrichtung)
3. § 46 KiBiz (Qualifizierung) und
4. § 47 Absatz 3 KiBiz (Fachberatung)

ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.

(3) Das Jugendamt bewilligt die Mittel, die nach § 2 Absatz 6 (Nachmeldungen von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 1.

(4) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel, die nach § 2 Absatz 7 (Nachmeldungen von Qualifizierungsangeboten) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 2 an den Träger weiter.

(5) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 bis Absatz 4 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergibt.

§ 4 Grundlage der Finanzierung

(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird

anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag

1. den Namen des Kindes
2. das Geburtsdatum
3. die Betreuungszeit
4. das Datum der Aufnahme des Kindes und
5. die Unterschrift beider Vertragsparteien

enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kindertageseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.

§ 5 Abrechnung

(1) Nach Ende des Kindergartenjahres ermittelt das Jugendamt eventuelle Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme anhand der Daten nach § 4 Absatz 2.

Es setzt die endgültige Höhe der Zuschüsse durch endgültigen Bewilligungsbescheid fest.

(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Der Träger führt den gemäß § 39 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 31.03. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Punkt 1 setzt den Einsatz des pädagogischen Personals im Umfang der Mindestanzahl Fachkraftstunden und der Leitungsstunden der Anlage zu § 33 KiBiz voraus.

(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

§ 7 Rücklagen

(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 40 KiBiz verwiesen.

(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklagen ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines die zulässigen Höchstbeträge überschneidenden Betrages, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">des Rhein-Kreises Neuss vom zur Förderung der Kindertageseinrichtungen</p>
<p>Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) hat der Kreistag am 23.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 05. März 2020 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GV. NRW. S. 420) hat der Kreistag am die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Gemeinde Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Stadt Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Antragsverfahren</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr die Mittel für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz 2. Mietzuschuss gemäß § 20 Absatz 2 KiBiz und 	<p style="text-align: center;">§ 2 Antragsverfahren</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr den Zuschuss gemäß § 36 Absatz 1 und Absatz 3 KiBiz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz, 2. zur Miete gemäß § 34 KiBiz, 3. für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 KiBiz und

<p>3. Zuschuss für eingruppige Einrichtungen oder Waldkindergartengruppen gemäß § 20 Absatz 3 KiBiz</p> <p>Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen zum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Status als zertifiziertes Familienzentrum, 2. Status für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a KiBiz und 3. Status für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b KiBiz. 	<p>4. für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 KiBiz.</p> <p>Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Status als zertifiziertes Familienzentrum gemäß § 42 KiBiz, 2. zum Status als plusKITA-Einrichtung gemäß § 44 KiBiz und 3. zu der Anzahl der Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz.
<p>(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, um nicht mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.</p>	<p>(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zum § 33 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde zulassen.</p>
<p>(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.</p>	<p>(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.</p>
<p>(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.</p>	<p>(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.</p>
<p>(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.</p>	<p>(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.</p>
<p>(6) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Oktober des Kindergartenjahres über jedes unterdreijährige Kind in seiner</p>	<p>entfällt</p>

<p>Einrichtung, das zum 01. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Er kann bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli des Kindergartenjahres ergänzende Angaben vorlegen.</p>	
<p>(7) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Oktober, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.</p>	<p>(6) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.</p>
	<p>(7) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres über weitere Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz, die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind.</p>
<p>§ 3 Bewilligung und Zahlung</p> <p>(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 21e KiBiz.</p>	<p>§ 3 Bewilligung und Zahlung</p> <p>(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 41 KiBiz.</p>
<p>(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 21 Absatz 3 KiBiz (Verfügungspauschale) 2. § 21 Absatz 4 KiBiz (zusätzliche U3-Pauschale) 3. § 21 Absatz 5, 6 und 7 KiBiz (Familienzentrum) 4. § 21a KiBiz (Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen) und nach 	<p>(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 43 Absatz 1 KiBiz (Familienzentrum) 2. § 45 KiBiz (plusKITA-Einrichtung) 3. § 46 KiBiz (Qualifizierung) und 4. § 47 Absatz 3 KiBiz (Fachberatung) <p>ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.</p>

<p>5. § 21b KiBiz (Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf)</p> <p>ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.</p>	
	<p>(3) Das Jugendamt bewilligt die Mittel, die nach § 2 Absatz 6 (Nachmeldungen von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 1.</p>
	<p>(4) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel, die nach § 2 Absatz 7 (Nachmeldungen von Qualifizierungsangeboten) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 2 an den Träger weiter.</p>
<p>(3) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 und Absatz 2 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergeben.</p>	<p>(5) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 bis Absatz 4 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundlage der Finanzierung</p> <p>(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Kindes 2. das Geburtsdatum 3. die Betreuungszeit 4. das Datum der Aufnahme des Kindes und 5. die Unterschrift beider Vertragsparteien <p>enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundlage der Finanzierung</p> <p>(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Kindes 2. das Geburtsdatum 3. die Betreuungszeit 4. das Datum der Aufnahme des Kindes und 5. die Unterschrift beider Vertragsparteien <p>enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.</p>
<p>(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kinderta-</p>	<p>(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kinderta-</p>

geseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.	geseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.
§ 5 Rücklagen	
(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 20a KiBiz verwiesen.	wird § 7
(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.	
§ 6 Abrechnung	§ 5 Abrechnung
(1) Nach Ende des Kindergartenjahres bewilligt das Jugendamt die Mittel nach § 20 KiBiz durch endgültigen Bescheid. Dabei berücksichtigt das Jugendamt die Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, die es anhand der Daten nach § 4 Absatz 2 festgestellt hat.	(1) Nach Ende des Kindergartenjahres ermittelt das Jugendamt eventuelle Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme anhand der Daten nach § 4 Absatz 2. Es setzt die endgültige Höhe der Zuschüsse durch endgültigen Bewilligungsbescheid fest.
(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.	(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.
(3) Die Mittel nach § 3 Absatz 2 bewilligt das Jugendamt ebenfalls durch endgültigen Bescheid nach Ende des Kindergartenjahres.	entfällt
§ 7 Verwendungsnachweis	§ 6 Verwendungsnachweis
(1) Der Träger führt den gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 28.02. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.	(1) Der Träger führt den gemäß § 39 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 31.03. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

<p>(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz und die Einhaltung des § 5 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 KiBiz (Leitungsfreistellung) voraus.</p>	<p>(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Punkt 1 setzt den Einsatz des pädagogischen Personals im Umfang der Mindestanzahl Fachkraftstunden und der Leitungsstunden der Anlage zu § 33 KiBiz voraus.</p>
<p>(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.</p>	<p>(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Rücklagen</p> <p>(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 40 KiBiz verwiesen.</p>
	<p>(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklagen ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines die zulässigen Höchstbeträge überschreitenden Betrages, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sprachförderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.</p>

Vorstellung des Aufgabenbereiches Jugend- und Familienhilfe

- Aufgabe des Jugendamtes
- Zusammenarbeit der Produktgruppen 51.1 und 51.4
- Rechtlicher Rahmen
- Hilfearten
- Fachliche Leitlinien
- Arbeitsabläufe
- Zahlen, Daten, Fakten
- Ausblick

Kreisjugendhilfeausschuss, 16.06.2021

Frau Schmitz-Doering (51.4)

Herr Klahre (51.1)

Aufgabe des Jugendamtes

Kernaufgabe:

Leistung von individuellen Hilfen für junge Menschen und Familien

- Überwindung von individuellen Problemlagen
- Rechtsanspruch auf die notwendige und geeignete Leistung
- Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall

Zusammenarbeit von Allgemeiner Sozialer Dienst und Wirtschaftlicher Jugendhilfe

Unterschiedliche Schwerpunkten in der Zusammenarbeit der Produktgruppen 51.1 Soziale Dienste/Allgemeiner Sozialer Dienst und 51.4 Wirtschaftliche Hilfen, Beistandschaften/Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Allgemeiner Sozialer Dienst = Sozialarbeiterische Tätigkeiten

- Beratung
- Bedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Hilfestellung

Wirtschaftliche Jugendhilfe = Verwaltungsrechtliche Bearbeitung

- Zuständigkeitsprüfung
- Kostenerstattungen
- Leistungsgewährung
- Heranziehung

Rechtlicher Rahmen

- SGB VIII als täglich anzuwendendes Recht
- SGB IX (Jugendamt als Reha-Träger)
- SGB I, SGB X (Verwaltungsverfahrensrecht)
- SGB XII (pauschalisierte Sozialhilfe)
- weitere SGB (z. B. bei Krankenhilfe)
- Ausländerrecht (umAs und andere Fälle)
- Datenschutzrechtliche Regelungen
- Haushaltsrecht usw.
- Rechtsgutachten, Kommentare und viele Urteile, die sich zum Teil widersprechen
- Ist gekennzeichnet durch unbestimmte Rechtsbegriffe und viele Ermessensspielräume, jedoch genauso durch den Rahmen der Rechtsstaatlichkeit.

Hilfearten

- Jugendsozialarbeit (§ 13,3 SGB VIII)
- Förderung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Fachliche Leitlinien

- Ganzheitlicher und systemischer Ansatz
- Orientierung an der Lebens- und Alltagswelt
- Berücksichtigung von sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Aspekten
- Beteiligung aller Akteure
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Integration und Teilhabe
- Wirkungsorientierung der Hilfen
- Wirtschaftlichkeit in der Leistungserbringung

Arbeitsabläufe

- Erstkontakt zum ASD
- Örtliche und sachliche Zuständigkeitsprüfung
- Beratung
- Sozialpädagogische Diagnostik
- Vorbereitung der Entscheidung
- Fachgespräche und Fallkonferenzen
- Aufstellung des Hilfeplans
- Auswahl des geeigneten Leistungserbringers
- Entscheidung und Bescheid
- Kostenzusicherung und Zahlbarmachung
- Gewährung von einmaligen Beihilfen
- Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen
- Regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen und Prüfung der Zuständigkeit
- Fortschreibung des Hilfeplanes

Zahlen, Daten, Fakten

Leistung / Hilfeart (ohne Laufzeiten und Intensität)	2016 gesamt	2020 gesamt	2020 31.12.
Inobhutnahmen P. A. - Belegtage insgesamt	22 661	22 822	./.
Pflegekinder, Mj.+jV - davon Erziehungsstellen	74	94 22	75 17
Stationäre Hilfen (27, 34, 35, 13), Mj.+jV - davon Intensivplätze § 34	62	81 23	56 17
Ambulante Hilfen, Mj.+jV (ohne SPFH / AFH)	100	174	102
Eingliederungshilfe			
- ambulant, Mj.+jV	55	78	61
- teilstationär und stationär, Mj.+jV	2	11	7

Ausblick

- Kooperationen
- Partizipation
- Ausgleich von Interessen der verschiedenen Beteiligten
- Rechtliche Auseinandersetzungen in Einzelfällen
- Neue Gesetzgebung
- Verschriftlichung der Arbeitsabläufe und Einzelschritte sowie der Strukturen
- Evaluation, z. B. Teilnahme am Vergleichsring Jugendhilfe bei der KGSt
- Qualitätsentwicklung

Stadt Jüchen | Postfach 1101 | 41353 Jüchen

An das
Kreisjugendamt Neuss
Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

DER BÜRGERMEISTER
Amt für Schulen, Kultur
und Sport

05.05.2021

165 JF

Mein Zeichen	Ansprechpartner/in	Gebäude / Raum	Telefon / Fax / E-Mail
	Tim Jansen	Am Rathaus 5, 41363 Jüchen Raum:	02165 915 4000 02165 915 1199

Antrag auf Förderung einer Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kooperation zwischen hoch3 – Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft, der Stadt Jüchen und Ihnen soll im Schmölderpark Hochneukirch eine Spielplatzgestaltung durch Jugendliche, hier in Form des Aufbaus eines neuen Spiel- und Klettergerätes, erfolgen.

Gemäß dem als Anlage beigefügten Konzept übernimmt die Stadt Jüchen die Trägerschaft des Vorhabens, die pädagogische Leitung liegt bei hoch3 – Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft.

Für das Vorhaben, das voraussichtlich im Sommer 2021 startet, entstehen gemäß der als Anlage beigefügten Kalkulation Kosten in Höhe von insgesamt ~~29.000 €~~ **30.000 €**

Hiermit beantrage ich die Bezuschussung des Vorhabens in Höhe von 18.000,00 € im Rahmen des Jugendförderplans.

Weiterhin beantrage ich die Genehmigung eines förderunschädlichen Maßnahmebeginns.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Zillikens

Harald Zillikens

Anlagen:

Konzept des Bauspielplatzes
Kostenkalkulation

Konto der Stadt Jüchen bei der Sparkasse Neuss
IBAN DE02 3055 0000 0000 1903 22
SWIFT-BIC WELADEDN
USTID DE119954310

Öffnungszeiten:
MO - FR 08:30 – 12:00
MO - MI 14:00 – 16:00
DO 14:00 – 18:00
Und nach Vereinbarung



Amt 40/ JNS

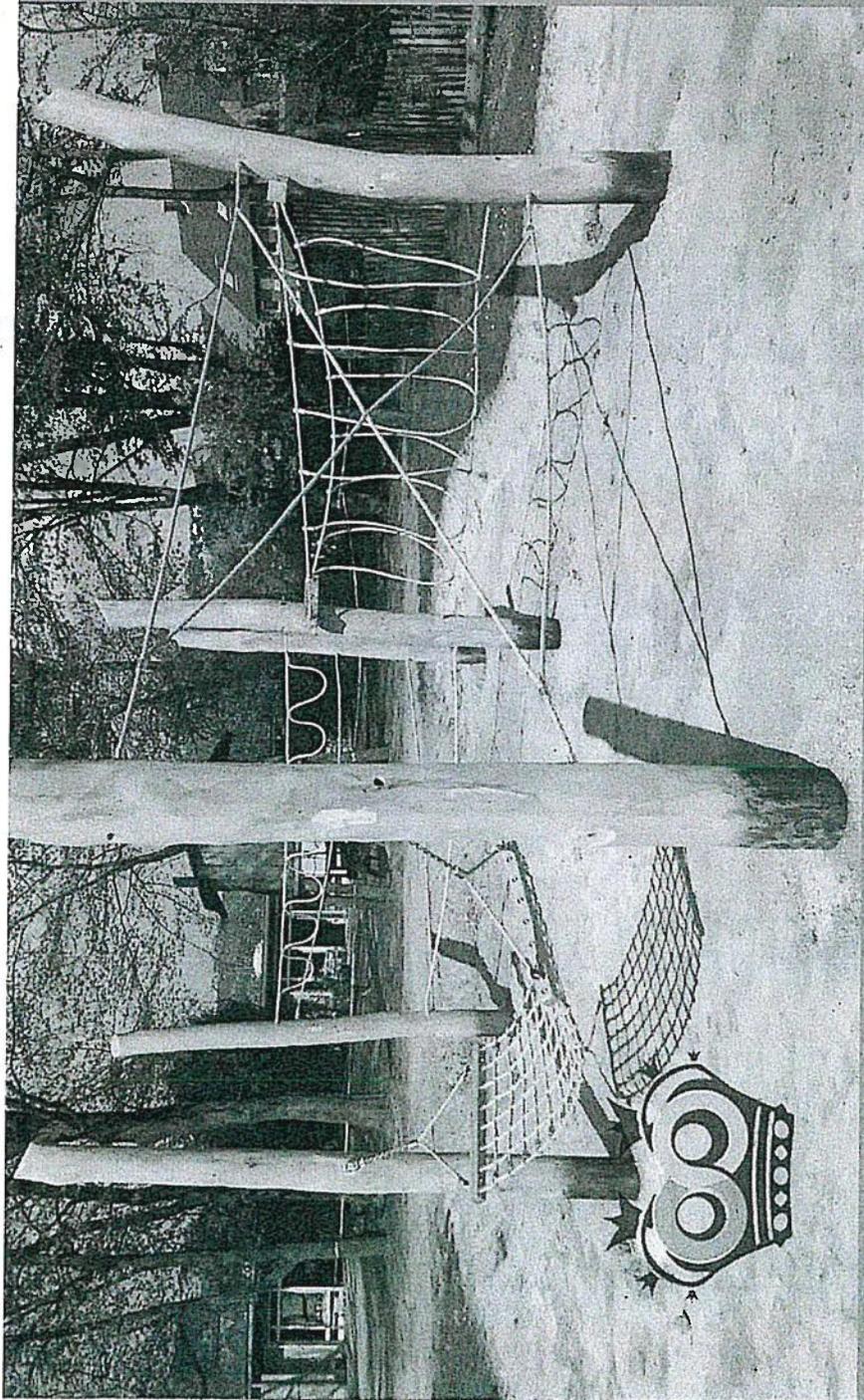
Jüchen, den 05.05.2021

Kostenkalkulation

Material	18.500,00 €
Werkzeug	2.000,00 €
Auskoffern	2.500,00 €
Projektbegleitung	5.000,00 €
TÜV Abnahme	2.000,00 €

Finanzierungsplan

Rhein-Kreis Neuss	18.000,00 €
Stadt Jüchen	<u>12.000,00 €</u>
Insgesamt	30.000,00 €



“Sag es mir und ich werde es vergessen.
Zeig es mir und ich werde mich erinnern.
Beteilige mich und ich werde verstehen.”
(Lao Tse)

SPIELPLATZ HOCHNEUKIRCH —

**PARTIZIPATION
BETELIGUNGSVERFAHREN MIT
KINDERN UND JUGENDLICHEN**

“Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.”

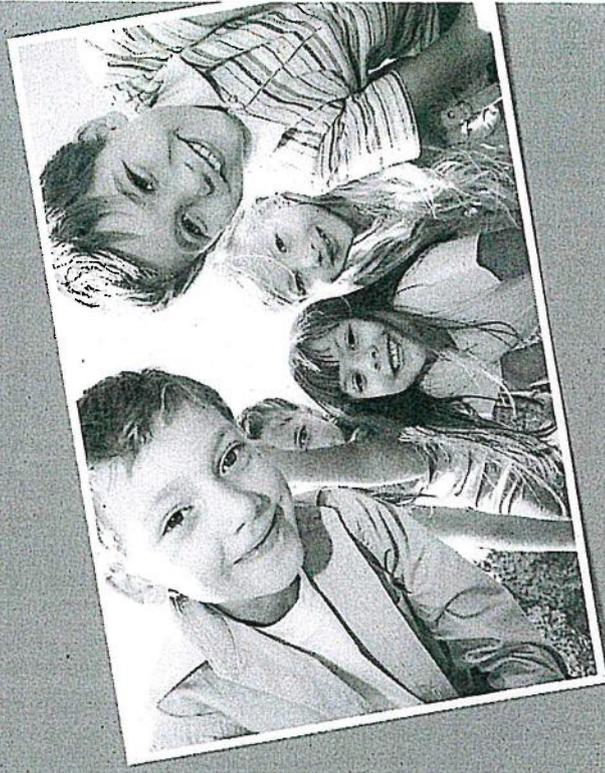
UN-Kinderrechtskonvention



Qualitätsstandards für die Beteiligung in der Kinder- und Jugendarbeit

Nach § 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht darauf, dass seine Entwicklung gefördert und er zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen wird. Daher soll die Jugendhilfe die Heranwachsenden in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Junge Menschen benötigen für ihre Entwicklung weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Da ihnen die vollen politischen Bürgerrechte (noch) nicht zugestanden werden, und sie nicht die jeder bzw. jedem (erwachsenen) Bürger(in) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung haben, ist es sehr bedeutsam, ob und in welchem Maße ihnen Beteiligungsrechte zugesprochen werden. Deshalb ist der Grundgedanke der Mitbestimmung und Mitgestaltung im SGB VIII festgeschrieben. Für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe gilt daher: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. § 11 SGB VIII fordert, dass die Angebote der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen. Sie sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und sie dazu anregen, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren. Die Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit haben die Aufgabe, Gelegenheiten zur selbstständigen Aneignung von Räumen, Werten und Verhaltensweisen zu schaffen. Dabei muss Demokratie als Herrschafts- und Gesellschaftsform, aber auch als Lebensform erfahrbar werden.

»KINDER UND JUGENDLICHE MÜSSEN GEFRAGT SEIN: ,WORAN MERKST DU, DASS DEINE MEINUNG HIER ERNST GENOMMEN WIRD UND DU EINFLUSS NEHMEN KANNST?«



KLÄRUNG DER MAßNAHMENBEDINGUNGEN

STADT JÜCHEN

- Baurechtliche Umsetzung klären (Spielplatzfläche ist im Bebauungsplan eingetragen)
- Finanzierung sicherstellen
- Beteiligung aller Fachämter
- Unterstützung durch Eigenleistung

HOCH3

- pädagogische Umsetzung des Beteiligungsverfahrens
- Begleitung der Jugendlichen beim Bau

JARKW

- pädagogische Fachaufsicht
- Zuschuss über Landesmittel

UMSETZUNG DES BETEILIGUNGSVERFAHRENS

PHASE 1

- Runder Tisch mit der Grundschule und der Gesamtschule und Absprachen zur Umsetzung der Beteiligung
- Kreativ-Workshops mit den Kindern (6-12 Jahre) zur Gestaltung des Spielplatzes zusammen mit Jörg Florenz
- Abstimmungsprozess für die finale Umsetzung

PHASE 2

- Erstellung Baupläne und Materialbestellung
- Bauphasen mit Jugendlichen (ab 15 Jahren)
- Abstimmung mit dem Bauhof zu Erstellung Fallflächen und Fundamente
- Errichtung Spielplatz

PHASE 3

- TÜV-Abnahme
- Offizielle Einweihung
- Evaluation des Beteiligungsprozesses
- Identifizieren weiterer Beteiligungsprojekte

FÜR DIE BAUPHASE MUSS EIN BAUPLATZ ORGANISIERT WERDEN. IDEAL WÄRE EINE KLEINE HALLE MIT DER MÖGLICHKEIT SANITÄRE EINRICHTUNGEN ZU NUTZEN.

BETEILIGUNGSPROJEKT SPIELPLATZ HOCHNEUKIRCH

ANTRAG FÖRDERMITTEL

Bis Mitte April sollte der
Föderantrag für die
Landesmittel beim JA RKN

**April 15,
2021**

BEGINN BETEILIGUNG

Beginn der workshops zur
Beteiligung (6-12 Jahre)

**August
23, 2021**

BAUBEGINN

Baubeginn Spielplatz
(freitags Nachmittag und
samstags)

**October
25, 2021**

**March
31, 2021**

VORBEREITUNG

Einholung Angebote,
Vorbereitung Anträge,
Grobkonzept Umsetzung

**June 16,
2021**

JHA

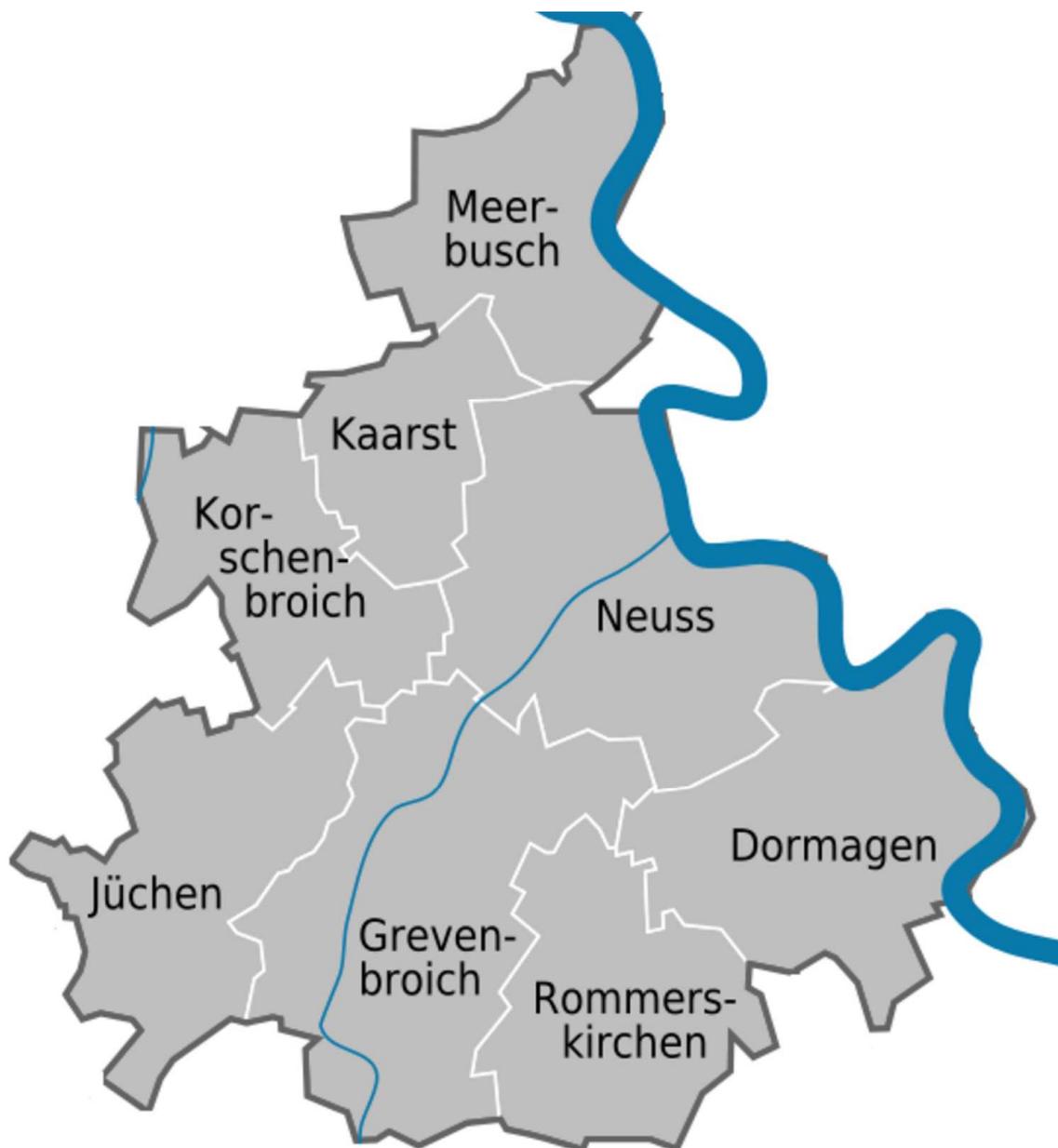
Antrag liegt dem JHA vor
und wird voraussichtlich
bewilligt

**September
15, 2021**

FERTIGSTELLUNG BAUPLÄNE

Nach den Ergebnissen des
Beteiligungsverfahrens

Jahresbericht 2020 der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Neuss



Adoptionsvermittlung in Kooperation mit den Jugendämtern:

Stadt Dormagen
Stadt Grevenbroich
Stadt Meerbusch

Stadt Kaarst
Stadt Neuss
Rhein-Kreis Neuss

Gliederung

1. Vorwort	Seite 3
2. Rechtliche Voraussetzungen und Wirkungen	Seite 4
3. Formen der Adoption	Seite 6
4. Ziele der Adoption	Seite 7
5. Arbeitsmethodik	Seite 7
6. Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	Seite 8
7. Beratung und Unterstützung der Adoptivfamilie	Seite 8
8. Organisation/Personal	Seite 8
9. Kooperation mit anderen Institutionen	Seite 9
10. Jahresstatistik 2020	Seite 10

Herausgeber:

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Jugendamt
Adoptionsvermittlungsstelle
Rathaus
Michaelstr. 50
41456 Neuss

1. Vorwort

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlung für die Städte und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen wurden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2020 auf das Jugendamt der Stadt Neuss übertragen. Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte am 19.02.2020 die aufsichtsbehördliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle war in 2020 durch die Corona-Pandemie besonders herausfordernd. Neben einem unerwarteten starken Anstieg der Anzahl von Adoptionsbewerber*innen, mussten z.B. die Gesundheitsüberprüfungen der Bewerber*innen durch die Überlastung der Gesundheitsämter von Hausärzten durchgeführt werden. Sogar die fast 1700 Adoptionsakten des Rhein-Kreises Neuss kamen, bevor sie alle neu katalogisiert wurden, in eine Kältequarantäne des Stadtarchivs Neuss. Durch eine zum 31.03.2020 erfolgte Gesetzesänderung, nach der es nun auch nicht miteinander verheirateten Partnern möglich ist ein Stiefkind zu adoptieren, sind auch hier vermehrt Anfragen erfolgt. Ein zeitweiliger Lockdown, das Arbeiten der eingesetzten Fachkräfte in verschiedene Teams und Homeoffice waren (und sind) weitere Herausforderungen im Arbeitsalltag.

Dennoch konnten mit insgesamt 24 Adoptionen wieder so viele Kinder im gesamten Rhein-Kreis Neuss adoptiert werden wie zuletzt im Jahre 2012.

Das Team der Adoptionsvermittlung des Jugendamtes der Stadt Neuss freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss.

Neuss, den 03.05.2021

Andreas Kels
Sachgebietsleiter
Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst
(bis 30.11.2020)

2. Rechtliche Voraussetzungen und Wirkungen

Durch eine Adoption wird rechtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das nicht auf leibliche Abstammung beruht. Grundsätzlich ist die Adoption Minderjähriger und die Adoption Volljähriger zu unterscheiden.

Die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen sowie die Aufhebung einer Annahme als Kind sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im § 36 SGB VIII geregelt.

2.1 Die wichtigsten Regelungen und Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bei Minderjährigenadoptionen im Berichtszeitraum

Die Adoption eines Minderjährigen ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Den Ausspruch der Adoption kann das Familiengericht zudem davon abhängig machen, ob Adoptionsbewerber*innen an einer sitten- oder gesetzeswidrigen Adoptionsvermittlung mitgewirkt haben (§ 1741 Abs. 1 S.2 BGB).

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur alleine annehmen. Eheleute können aus rechtlichen Gründen nur gemeinsam adoptieren. Das Mindestalter für Annehmende liegt bei 25 Jahren, wobei bei Ehepartnern einer dieses Alter unterschreiten kann, jedoch mindestens 21 Jahre alt sein muss (§ 1743 BGB).

Mit der Einfügung des § 1766a BGB lässt das Gesetz nun auch die Stiefkindadoption durch eine Person zu, die mit dem Elternteil nicht verheiratet ist, aber in einer sogenannten „verfestigten Lebensgemeinschaft“ lebt.

Durch die Neuregelung im BGB ist nach wie vor die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch unverheiratete Partner*innen nicht zugelassen. Sie ist jedoch über den Umweg der sogenannten Sukzessivadoption (erst die/der eine Partner*in alleine, dann die/der andere Partner*in im Rahmen der Stiefkindadoption gemäß § 1766a BGB) nunmehr möglich.

Bei der Adoption eines Kindes müssen in der Regel beide leiblichen Eltern einwilligen. Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist (§ 1747 BGB). Sie kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich (§ 1750 BGB). Mit Wirksamwerden der Einwilligung der Eltern ruht deren elterliche Sorge und das Jugendamt wird Vormund des Kindes. Das Umgangsrecht mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden und die Unterhaltspflicht tritt in der Regel hinter die der Annehmenden zurück (§ 1751 BGB).

Außerdem ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Sie wird bei Kindern unter 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter erklärt. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann nur das Kind selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einwilligen (1746 SGB). Weitere Voraussetzung für eine Adoption ist der Antrag der Annehmenden beim Familiengericht (§ 1752 BGB).

Die Adoption soll erst nach einer angemessenen Adoptionspflegezeit (bei Säuglingen in der Regel ein Jahr, bei älteren Kindern entsprechend länger) ausgesprochen werden.

Mit Ausspruch der Adoption erhält das Kind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes der Annehmenden und damit den Namen und die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern.

Außerdem entstehen Erb- und Unterhaltsansprüche, auch gegenüber den leiblichen Verwandten der Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen (§ 1755 BGB). Ausnahmen bestehen bei Verwandten- und Stiefelternadoptionen (§ 1756 BGB).

Die Adoption und ihre Umstände dürfen bis auf wenige Ausnahmen nur mit Zustimmung der Adoptiveltern und des Kindes offenbart werden (§ 1758 BGB). Das Adoptionsgeheimnis dient dem Schutz der Adoptivfamilie. Jedoch ist zu beachten, dass dem adoptierten Kind ein Grundrecht auf Kenntnis seiner Abstammung zusteht.

Die Aufhebung einer Adoption ist im Wesentlichen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes möglich (§ 1763 BGB). Die Aufhebung im Interesse der Annehmenden ist nicht zulässig.

Ersatzlos gestrichen wurde die Regelung des bisherigen § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB, wonach die Einwilligung des Kindes bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der/des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. Die Aufhebung erfolgte mit Blick auf die Neufassung der Artikel 22 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG-BGB), die eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Kindes bei Adoptionen mit Auslandsberührung nicht mehr vorsehen.

Ebenfalls geändert wurde Artikel 23 EGBGB, der nunmehr hinsichtlich der zusätzlich zu beachtenden Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes auf Adoptionen keine Anwendung mehr findet. Damit wirkt sich die ausländische Staatsangehörigkeit des Kindes nicht mehr auf das anzuwendende Recht bei Adoptionen aus. Somit kommt nun für alle Adoptionen mit Auslandsberührung, die von einem deutschen Gericht ausgesprochen werden, ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

2.2 Adoptionsrechtliche Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Die Adoptionsvermittlung und die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen sind im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt, insbesondere in den §§ 7 und 9 AdVermiG. Die Beteiligung der Jugendämter und der Vermittlungsstellen im gerichtlichen Verfahren richtet sich nach den §§ 189 und 194 des Gesetzes über das Verfahren im Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) i. V. m. § 50 und § 51 SGB VIII.

Für Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (AdÜbAG). Die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen richtet sich nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

3. Formen der Adoption

Mit einer abgeschlossenen Adoption erlöschen sämtliche Pflichten und rechtliche Beziehungen gegenüber dem leiblichen abgebenden Elternteil und dessen Verwandtschaft. Alle Adoptionen haben gemeinsam, dass die Bewerber*innen ein Überprüfungs- und Beratungsverfahren durch die Adoptionsvermittlungsstelle durchlaufen müssen. Man unterscheidet hierbei die Formen der offenen, halboffenen und Inkognitoadoption. Heutzutage wird die Form der offenen und halboffenen Adoption bevorzugt.

3.1 Stiefkindadoption

Mit Stiefkindadoption ist gemeint, wenn eine Stiefmutter / ein Stiefvater das Kind seiner Lebens- oder Ehepartner*in adoptiert. Der Annehmende muss mit einem leiblichen Elternteil des Kindes verheiratet oder verpartnert sein. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind muss ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis entstanden sein. Beide leibliche Elternteile müssen ihre Einwilligung in die Adoption notariell abgeben.

Durch eine Adoption erlöschen gegenseitig sämtliche Rechte und Pflichten zwischen Kind und leiblichem abgebenden Elternteil.

Im Jahr 2020 wurden 19 Stiefkindadoptionen zum Abschluss gebracht.

3.2 Verwandtenadoption

Insbesondere Adoption durch Großeltern oder Adoption von Kindern aus dem Verwandtenkreis.

Im Jahr 2020 gab es keine Verwandtenadoption.

3.3 Fremdadoption

Das vermittelte Kind ist den Bewerber*innen unbekannt und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle vorgeschlagen. Nur anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen sind berechtigt, Kinder zur Adoption zu vermitteln. Auslandsadoptionen können durch eine anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle im Rahmen ihrer Zulassung, sowie durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes durchgeführt werden. Bei einer Auslandsadoption (oder internationalen Adoption) hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland.

Im Jahr 2020 wurden 5 fremde Kinder adoptiert. Eine Auslandsadoption war nicht darunter.

3.4 Erwachsenenadoption

Wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind, fordert das Familiengericht eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat im Jahr 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

4. Ziele der Adoption

Die Ziele ergeben sich zum einen aus den gesetzlichen Vorschriften im SBG VIII und im AdVermG. Zum anderen soll jedem Kind gemäß seinem persönlichen Wohl ein Platz in einer Familie und ein Aufwachsen in einem familiären Kontext ermöglicht werden. Die Lebensbedingungen des Kindes sollen sich im Vergleich zu der bisherigen Situation so verbessern, dass für das Kind eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann. Eine Adoption des Kindes kommt in erst in Betracht, wenn feststeht, dass ein Aufwachsen in seiner Herkunftsfamilie, auch unter Einbeziehung von Unterstützungsmöglichkeiten, nicht möglich ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für die Kinder die geeignete Familie zu finden. Das Wohl des Kindes, seine Herkunft und Biografie stehen dabei im Mittelpunkt.

5. Arbeitsmethodik

In der Regel wird mit drei Personengruppen gearbeitet:

- die abgebenden („biologischen“, „leiblichen“) Eltern
- die annehmenden (Adoptiv-) Eltern
- das adoptierte Kind.

Die Adoptionsstelle ist verantwortlich für die gesamte Vermittlungs- und Beratungstätigkeit. Hierzu gehören :

- die Beratung von abgebenden Eltern
- Beratung und Überprüfung von Adoptionsbewerber*innen
- Vermittlung eines konkreten Kindes
- Beratung und Unterstützung nach Vermittlung eines Kindes
- Beratung des adoptierten Kindes/Erwachsenen
- Zusammenarbeit mit den Familiengerichten
- Kooperation mit den Vereinen bei Auslandsadoptionen
- Begleitung bei der Herkunftsrecherche/Geschwistersuche von Adoptierten

Ablauf der Beratung und Überprüfung bei Adoptionsbewerber*innen, Informationen und Vorbereitung der Bewerber*innen:

- Erstinformationsgespräch: In der Regel als Einzelgespräch in der Adoptionsvermittlungsstelle
- Kooperation bei Auslandsadoptionen mit der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder anerkannten Vermittlungsstellen eines freien Trägers
- Kooperation mit anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen im Inlandsverfahren
- Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsstelle in schwierigen Einzelfällen und bei Auslandsberührungen
- Auswertung der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.
- Terminierung eines ersten individuellen Gespräches mit den Bewerber*innen. Ein Hausbesuch wird möglichst durch zwei Fachkräfte durchgeführt.
- Weitere Einzelgespräche folgen (insgesamt in der Regel 4 Gespräche).
- Adoptionsbewerber*innen müssen ein Vorbereitungsseminar besuchen
- Auswertung der Adoptionseignung

Hierbei ist es wichtig, gemeinsam mit den Bewerber*innen Klarheit über deren Aufnahmemöglichkeit und ihren Adoptionswunsch zu erarbeiten und ein gewisses Problembewusstsein für den Gesamtkontext Adoption zu entwickeln.

Es ist sehr wichtig, sich in den Gesprächen empathisch auf die Bewerber*innen einzulassen und diese in ihrem Bedürfnis ernst zu nehmen. Hierbei spielt eine authentische und Klarheit schaffende Grundhaltung der Beraterinnen eine sehr große Rolle. Das Gesamtverfahren muss stets für die Bewerber*innen transparent und nachvollziehbar sein.

Den Bewerber*innen werden daher auch zu Beginn der Sinn und der Ablauf des Verfahrens umfänglich erklärt.

6. Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern

- Beratungsgespräche über die allgemeinen Hilfsangebote nach SGB VIII und Verweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe als Adoption
- Weitere Beratungs- und Informationsgespräche folgen, vor allem mit Aufklärung über rechtliche Aspekte und der Tragweite einer Adoptionsfreigabe
- Beratung und Unterstützung vor, während und nach einer Adoptionsfreigabe

Auch hier gilt es, den leiblichen Eltern gegenüber eine offene, authentische und klare Haltung zu wahren, diese ernst zu nehmen und sie bei diesem oft sehr schweren Schritt zu unterstützen und zu begleiten.

7. Beratung und Unterstützung der Adoptivfamilie

- Durch persönliche Gespräche im Amt und bei Hausbesuchen
- Begleitung und Unterstützung bei der Biografiearbeit (Herkunftsaufklärung durch die Annehmenden, Herkunftssuche, begleitete Akteneinsicht)
- Bei Auslandsvermittlungen; Absprache der zu erstellenden Entwicklungsberichte

Hier gilt insbesondere der Grundsatz, der Familie dabei zu helfen, sich als Familie zu finden, sich in ihren neuen Rollen einzurichten und der Familie dafür die notwendige Hilfe und Unterstützung anzubieten. Dazu zählt neben der Beratung über intrafamiliäre Entwicklungen durch die Dynamiken einer neuen Familienkonstellation auch die Erziehungs- und Pflegeberatung, sowie Hilfestellungen bei Antragstellungen.

8. Organisation/Personal

Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Neuss übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für das Jugendamt des Rhein-Kreises-Neuss, für das Jugendamt der Stadt Dormagen, für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich, für das Jugendamt der Stadt Kaarst, für das Jugendamt der Stadt Meerbusch und für die Stadt Neuss. In der entsprechenden Vereinbarung wurde eine Personalausstattung von 1,90 Stellen vereinbart.

Aufgrund des Arbeitsanfalles wurde bereits bei Inbetriebnahme der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle 0,10 VZÄ über der Personalausstattung, welche vereinbart wurde, zu Lasten der Stadt Neuss eingesetzt.

Insgesamt wurden 4 Dienstkräfte in der Adoptionsvermittlung eingesetzt:

- 2 vollzeitbeschäftigte Dienstkräfte mit einem Stellenanteil von einmal 50 % einer Vollzeitstelle.
- 2 teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte mit einem Stellenanteil von 38 % bzw. 62% einer Vollzeitstelle.

Alle in der Adoptionsvermittlung eingesetzten Dienstkräfte entsprechen den in § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) formulierten Anforderungen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist in den Räumen des Jugendamtes der Stadt Neuss im Rathaus untergebracht.

9. Kooperation mit anderen Institutionen

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Coronapandemie war der Fallaustausch mit den Kolleg*innen aus dem Rhein-Kreis Neuss nur in einzelnen Fällen möglich.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung haben jedoch die Kolleginnen des Kreisjugendamtes die neu zuständigen Kolleginnen der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes Neuss sehr gut die laufenden Fälle übergeben, so dass eine zeitnahe Fortführung von Adoptionsverfahren möglich war. Es wird angestrebt, die Zusammenarbeit zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und den Pflegekinderdiensten und den Allgemeinen Sozialen Diensten im Rhein-Kreis Neuss enger zu vernetzen und hierfür Kommunikationsstrukturen aufzubauen.

Bestehende Kooperationen der Adoptionsvermittlungsstelle mit Gesundheitsämtern, Standesämtern, Einwohnermeldeämtern, Krankenhäusern, Ausländeramt, Schwangerschaftsberatungsstellen, Kinderärzten, Familiengerichten, Notaren und dem Landschaftsverband Rheinland wurden auch in 2020 ausgiebig genutzt.

10. Jahresstatistik 2020

Stadt/Kreis	Eignungsprüfungen	Bewerber*innen für Fremd-adoption und Stief-kind-adop-tion	Abgeschl. Fremd-adop-tionen	Abgeschl. Stiefkind-adoptionen	Herkunfts-auf-klärung, u.a. Ange-legenheiten
Dormagen	4	7		3	1
Grevenbroich	6	8	1	2	4
Kaarst	5	6	1		1
Meerbusch	7	11		5	1
Neuss	14	21	2	9	3
Rhein-Kreis Neuss	4	12	1		2
Gesamt	40	65	5	19	12
Vergleich: gesamter Rhein-Kreis Neuss 2019	22	24	8	10	5

Bei den abgeschlossenen Fremdadoptionen erfolgte die Zuordnungen zu den Kommunen nach dem Herkunftsort der adoptierten Kinder. Die Anzahl der Bewerber*innen für Fremd- und Stiefkindadoptionen stieg um mehr als 100 % gegenüber den langjährigen Durchschnittswerten.

„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

I. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Dazu gewährt das Land den freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.12.2014 einen Zuschuss zu den Personalkosten.

II. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften. Die Förderung wird in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ pro Fachkraft gewährt.

Gefördert werden ausschließlich Personalkosten.

Eine Förderung kann ab dem laufenden bzw. dem folgenden Haushaltsjahr beantragt werden. Träger, die beabsichtigen einen Antrag zu stellen, müssen zuvor in einem vorgelagerten Verfahren ihr Interesse bekunden.

III. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen müssen bei der Antragstellung erfüllt sein:

- Die Träger der Beratungsstellen erhalten eine Förderung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) **oder**

bei Trägern, die bislang keine Landesförderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) erhalten, muss der jeweilige Trägerverband bei der Antragstellung prüfen und rechtsverbindlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen der o. g. Richtlinien für Beratungsstellen für Kinder-, Jugendliche

und Eltern- / Erziehungsberatungsstellen (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) oder für Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern (Nr. 4.3.4 der Richtlinien) erfüllt sind.

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind (Nr. 4.1 der Richtlinien).

- Bei bereits bestehenden Beratungsstellen ist das Personal zusätzlich einzustellen. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 0,5 VZÄ betragen.
- Bei neu einzurichtenden Beratungsstellen sind mindestens 1,5 VZÄ zu beantragen und ist ein Team aus mindestens drei Fachkräften sicherzustellen.
- Das zusätzlich eingestellte Personal verfügt über eine psychologische, sozialpädagogische/sozialarbeiterische, heilpädagogische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation i.S.d. Nr. 4.3.1 der o.g. Richtlinien.
- Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 27 Jahre mit sexualisierten Gewalterfahrungen sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren ist eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung der einzustellenden Fachkräfte gemäß den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen (Nr. 1.2 der o.g. Richtlinien) zu gewährleisten. Der Anteil der Fachkräfte mit einer traumatherapeutischen Zusatzqualifikation soll erhöht werden.
- Der beantragte Aus- bzw. Aufbau der Beratungsstruktur trägt vorrangig zum flächendeckenden Ausbau des Beratungsangebots in NRW bei. Nach Vorlage der Anträge entscheidet zunächst die regionale Verteilung. Die Beratungstätigkeit soll die Bedarfe über die kommunalen Grenzen hinaus abdecken. Im Antrag ist das erwartete Versorgungsgebiet (anhand der Jugendamtsbezirke bzw. PLZ/Ort) darzustellen.
- Das beantragte Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII soll dem Antrag beigelegt werden. Der Beschluss ist spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.
- Die Einbindung in regionale Netzwerkarbeit mit Partnern anderer Systeme wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, etc. ist zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass spezialisierten Fachkräften ein fachspezifischer kollegialer Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die durch präventive Arbeit entstehenden Bedarfe (Beratung, Intervention etc.) bedient werden können.
- Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik (im Sinne einer psychosozialen diagnostischen Abklärung) sowie Aufgabenwahrnehmung in



der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

- Um die Qualität der spezialisierten Beratung sicherzustellen, ist dem Antrag ein Beratungskonzept beizufügen, das über die o.g. Vorgaben der Richtlinien hinaus auch die derzeit vorhandene Expertise und damit verbundenen Erkenntnisse der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berücksichtigt. Beispielfähig wird auf die aktuell gültigen Qualitätsmerkmale der Fachverbände verwiesen.

IV. Empfänger der Fördermittel

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Gefördert werden auch Verbände bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

V. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

Für die Förderung der VZÄ setzt das zuständige Ministerium analog der 5.4.1 der o.g. Richtlinien Förderpauschalen fest. Die Festlegung erfolgt jährlich in Höhe von 80% der nach Satz 2 ermittelten Grundlage.

VI. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 17.02.2021 in Kraft.